

Freiburg, 12. Mai 2023

Reglement überbetriebliche Kurse

1. Allgemeines

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) ist **obligatorisch**.

2. Organisation der üK

Der Autogewerbeverband Sektion Freiburg (AGVS) organisiert die ÜK der Autoberufe in Freiburg. Das zuständige Sekretariat des Arbeitgeberverbandes sendet den Lehrbetrieben die Einladungen spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn. Alle notwendigen Informationen für den ordnungsgemässen Ablauf der üK finden sich in den Einladungen sowie auf der Website www.ufg-cours.ch.

3. Pflichten des Lehrbetriebs

Der Lehrbetrieb sorgt dafür, dass die lernende Person:

- an den üK teilnimmt, die entsprechenden Arbeiten ausführt und die Lerndokumentation erarbeitet.
- Die Ausbildungskontrolle mit dem Lernenden ausfüllt.

4. Pflichten der Lernenden

Nach Artikel 345 Abs. 1 OR: «Die Lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.» Sie hält sich insbesondere an die festgelegten Fristen und Anweisungen.

- Die Lerndokumentation in Form des Beook Praxishandbuches AGVS des jeweiligen Berufes ist zu nutzen und zu ergänzen.
- Sie verhält sich gegenüber ihren Klassenkolleginnen und -kollegen sowie gegenüber den Fachreferentinnen und Fachreferenten korrekt und respektvoll.

5. Disziplin

Die üK-Ausbildungsorte sind Arbeitsorte, an denen das Reglement des Kurszentrums gilt. Deshalb ist eine an ein berufliches Umfeld angepasste Kleidung erforderlich.

Die Verwendung des IT-Materials muss angemessen sein.

Es dürfen nur die für die Ausbildung relevanten Geräte und Programme genutzt werden.

Bei fehlender Disziplin haben die üK-Fachreferentinnen und üK-Fachreferenten das Recht, folgende Massnahmen zu ergreifen:

- mündliche Verwarnung während der Kurse;
- schriftliche Verwarnung durch das Ausbildungszentrum mit einer Kopie an den Lehrbetrieb.
- Ausschluss vom Kurs durch die üK-Fachreferentinnen und üK-Fachreferenten. Bei einem Kursausschluss sendet das Ausbildungszentrum dem Lehrbetrieb einen Brief (E-Mail).

In jedem Fall ist die lernende Person dafür verantwortlich, die aufgrund der Abwesenheit verpassten Kenntnisse zu erwerben.



6. üK-Material

Die Kurse werden auf der Grundlage der Verordnung des jeweiligen Berufes der üK erarbeitet. Die Lernenden bringen einen Laptop oder ein Tablet mit der installierten Software Beook in den üK mit. Das Heft Ausbildungskontrolle muss zur Kontrolle mitgebracht werden.

7. Kursabsenzen

Ist der Besuch eines üK nicht möglich, muss die lernende Person ihren Lehrbetrieb und das Kurszentrum unverzüglich informieren, spätestens jedoch am Tag vor Kursbeginn. Der Beleg für die Abwesenheit muss innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der Abwesenheitsmeldung per Post oder E- Mail (formation@ufg-cours.ch) übermittelt werden.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit und Unfall gegen Vorweisen des Arztzeugnisses;
- aussergewöhnliche familiäre Gründe mit schriftlicher Begründung, die vom Lehrbetrieb unterschrieben ist;
- ausserordentliche Prüfungen an der Berufsfachschule gegen Vorweisen des Prüfungsaufgebots;
- Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst gegen Vorweisen des Marschbefehls;
- aussergewöhnliche betriebliche Ereignisse gegen Vorweisen einer schriftlichen Begründung mit Unterschrift des Berufsbildners bzw. der Berufsbildnerin.

8. Nachholung des Kurses

Wenn eine lernende Person einen oder mehrere üK-Kurse aus einem oder mehreren der unter Punkt 7 erwähnten Gründe verpasst, organisiert das Kurszentrum insoweit möglich einen Nachholkurs. Die Nachholkurse finden im Allgemeinen in einer anderen üK-Klasse statt.

Wenn es nicht möglich ist, einen Nachholkurs zu organisieren, kontaktiert das Kurszentrum die Lernende Person

9. Pünktlichkeit

Der Stundenplan der üK kann nicht geändert werden. Die Lernenden sind verpflichtet, sich pünktlich am bezeichneten Ort einzufinden. Verspätungen und unangemessenes Verhalten werden nicht geduldet. Sollte sich dies ereignen, informiert das Kurszentrum den Lehrbetrieb schriftlich per E-Mail. Arztbesuche sind während der für den üK vorgesehenen Zeit grundsätzlich nicht erlaubt.

10. Diverses

Im Fall der Nichteinhaltung dieses Reglements kann die lernende Person von den üK ausgeschlossen werden, was den guten Ablauf ihrer Ausbildung gefährden kann. Sie wird an ihren Arbeitsplatz zurückgesandt und muss sich den gelehrtten Stoff selbstständig aneignen.

Diese Disziplinarordnung der überbetrieblichen Kurse tritt am 1.8.2023 in Kraft.